



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

[REDACTED] [@fragdenstaat.de](mailto:[REDACTED]@fragdenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 21. Juli 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;
Interne Weisungen und Dokumente zum Umgang mit Rassismus - Bescheid**

BEZUG Ihr Antrag vom 26. Juni 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10231**

DOK **2020/0715000**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Nachricht vom 26. Juni 2020 stellten Sie über die Plattform fragdenstaat.de folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sämtliche internen Dokumente zum Umgang mit Rassismus in ihrem Hause. Das kann z.B. umfassen: Informationsmaterialien, Schulungsunterlagen, Handreichungen, Weisungen, etc. zum Umgang mit rassistischen Vorfällen oder Äußerungen, zu strukturellem Rassismus oder umgekehrt zu anti-rassistischer Arbeit; ebenso Beschwerdestatistiken oder sonstige Dokumente zum Thema.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu „amtlichen Informationen“ (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch ebenfalls nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen sind im Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht vorhanden. Mit Ihrem Antrag begehren Sie Informationszugang zu etwaigen internen Dokumenten zum Umgang mit Rassismus im BMF. Derartige Dokumente zum „Umgang“ mit Rassismus liegen im BMF nicht vor.

Überobligatorisch teile ich Ihnen Folgendes mit:

Kulturelle Vielfalt wird im BMF sehr wertgeschätzt. Dem BMF ist es ein sehr wichtiges Anliegen, ein Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung zu gewährleisten. Einen wesentlichen Beitrag hierzu leistet auch die im BMF eingerichtete Beschwerdestelle im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). In diesem Zusammenhang sind jedoch keine Vorkommnisse bekannt.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.